



Luftfahrt-Bundesamt

Transporteur-Sicherheitsprogramm

[Name des Unternehmens einfügen]

DE/H/[XXXX-XX]

(Diese Nummer wird Ihnen nach erfolgreicher Zulassung vom LBA zugeteilt)

ALLGEMEINES

Das Transporteur-Sicherheitsprogramm (TSP) soll es Ihnen erleichtern Ihre bestehenden Sicherheitsvorkehrungen anhand der Kriterien für Transporteure gemäß § 9a Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2015/1998 zu bewerten.

Das Transporteur-Sicherheitsprogramm ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und nur betriebsintern zu verwenden, da es sicherheitsrelevante Informationen und Darstellungen enthält. Alle Personen, die mit Aufgaben der Luftsicherheit betraut sind, müssen nachweislich Kenntnisse über den Inhalt haben sowie diese anwenden können.

Das Luftfahrt-Bundesamt behält sich Änderungen des Transporteur-Sicherheitsprogramms (TSP) vor.

A) RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Erstellung des Transporteur-Sicherheitsprogramms sind folgende Regelwerke und Dokumente (in der jeweils gültigen Fassung) zu berücksichtigen, anhand derer sich ebenfalls die zu erfüllenden Kriterien für Transporteure ergeben:

- Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298))
- Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (EU ABI. L 97 vom 09.04.2008, S. 72)
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 05. November 2015 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (EU ABI. L 299 vom 14.11.2015, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt (EU ABI. L 91 vom 03.04.2009)

Weitere Informationen zum Thema Luftsicherheit und Transporteure finden Sie auch innerhalb des Telemedienangebotes des Luftfahrt-Bundesamtes unter:

<http://www.LBA.de> → Luftsicherheit → Transporteur

Das Luftsicherheitsgesetz, die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und die Verordnungen der Europäischen Union sind ebenfalls auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes zu finden:

<http://www.LBA.de> → Luftsicherheit → Rechtsvorschriften

B) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Gemäß § 9a Abs. 1 LuftSiG in Verbindung mit der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt sowie ihrer Durchführungsbestimmungen muss [\[Name des Unternehmens einfügen\]](#) bei Abholung, Beförderung und Zustellung der Luftfracht/Luftpost,

die im Namen von reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern oder geschäftlichen Versendern Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, folgende Sicherheitsverfahren einhalten:

- Alle Mitarbeiter, die Luftfracht/Luftpost transportieren und während des Transports schützen, haben eine ihrer Tätigkeit entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.7 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, ihre Zuverlässigkeit wurde überprüft und sie wurden gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt;
- Der Sicherheitsbeauftragte und ggf. seine Stellvertreter haben eine ihrer Aufgabe entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.5 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, ihre Zuverlässigkeit wurde überprüft und sie wurden gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt;
- die Frachträume der Fahrzeuge werden versiegelt oder verschlossen, Fahrzeuge mit Planenabdeckung werden mit TIR-Seilen gesichert, damit etwaige Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind, die Ladeflächen von Pritschenfahrzeugen werden bei Beförderung von Luftfracht überwacht;
- unmittelbar vor dem Beladen wird der Frachtraum durchsucht und die Integrität dieser Durchsuchung bleibt bis zum Abschluss des Beladens bestehen;
- jeder Fahrer führt einen Personalausweis oder Reisepass mit sich, der von den nationalen Behörden ausgestellt ist;
- jeder Fahrer führt eine Kopie seiner gültigen Schulungsbescheinigung und Zuverlässigkeitsüberprüfung mit sich;
- die Fahrer legen zwischen Abholung und Zustellung keinen außerplanmäßigen Halt ein. Ist dies unvermeidlich, kontrolliert der Fahrer bei seiner Rückkehr die Sicherheit der Ladung und die Unversehrtheit von Verschlüssen und/oder Siegeln. Stellt der Fahrer Anzeichen von Manipulation fest, unterrichtet er seinen Vorgesetzten und die Luftfracht/Luftpost wird nur mit entsprechender Mitteilung zugestellt;
- es findet keine eigene Lagerung der Luftfracht, gleich welcher Dauer, in den Räumlichkeiten des Transporteurs selbst statt;
- es werden keine sonstigen Dienstleistungen (z. B. Lagerung) als Unterauftrag an andere Parteien vergeben als an reglementierte Beauftragte oder Stellen, die von der zuständigen Behörde für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen und in eine Liste (z.B. Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette) aufgenommen wurden.

Die Zulassung von [\[Name des Unternehmens einfügen\]](#) gilt für den sich in Deutschland befindlichen Betriebsstandort und wird in der Regel für einen Gültigkeitszeitraum von längstens fünf Jahre ausgesprochen.

1 INHALTSVERZEICHNIS UND REVISIONSSTAND

[Name des Sicherheitsbeauftragten einfügen] von [Name des Unternehmens einfügen] ist dafür verantwortlich, dieses Programm stets aktuell zu halten und allen betroffenen Stellen aufgabengerecht zugänglich zu machen.

Kapitel	Inhalt	Revision / Datum
1	Inhaltsverzeichnis und Revisionsstand	
2	Verpflichtungserklärung	
3	Kontaktdaten	
4	Selbstdarstellung des Unternehmens	
5	Personal	
6	Transport der Fracht	
7	Interne Qualitätssicherung	
8	Notfallmerkblatt	
9	Anlagen	

Alle schwarzen Texte geben vorgeschriebene Verfahren wieder. Daher dürfen sie nicht abgeändert werden. **Blau formulierte Fragestellungen** beantworten Sie als Fließtext. Treffen vorgegebene Verfahren auf Ihr Unternehmen nicht zu, ist dies im Transporteur-Sicherheitsprogramm anzugeben.

2 Verpflichtungserklärung - Transporteur

[Name des Unternehmens einfügen]

Gemäß § 9a LuftSiG in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und ihrer Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bestätige ich, dass ich bei Abholung, Beförderung und Zustellung der Luftfracht/Luftpost, die im Namen von reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern oder geschäftlichen Versender Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, die im Transporteur-Sicherheitsprogramm aufgeführten und vorgeschriebenen Sicherheitsverfahren einhalte.

Ich akzeptiere unangekündigte Inspektionen und angekündigte Überprüfungen durch Inspektoren/Auditoren der zuständigen Behörde zum Zweck der Überwachung dieser Standards. Zu diesem Zweck stelle ich dem Luftfahrt-Bundesamt auf Anfrage die aktuellen Einsatzpläne (z.B. Dispositionsnachweise) meiner Fahrzeuge zur Verfügung.

Falls die zuständige Behörde schwere Sicherheitsmängel feststellt, könnte dies zur Aufhebung meines Status als Transporteur führen.

Ich werde dem Luftfahrt-Bundesamt relevante Einzelheiten zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen mitteilen, falls

- die Gesamtverantwortung für die Sicherheit einer anderen als der in Kapitel 3 des Transporteur-Sicherheitsprogramms genannten Person übertragen wird,
- es sonstige Änderungen bei den Verfahren gibt, die Auswirkungen auf die Sicherheit haben und
- das Unternehmen die Tätigkeit einstellt, keine Luftfracht/Luftpost mehr befördert oder die Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und/oder des Luftfahrt-Bundesamtes nicht mehr erfüllt.

Ich werde die Sicherheitsstandards (bspw. gemäß LuftSiG i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) im Zulassungszeitraum aufrechterhalten.

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Name, Vorname (Druckschrift): _____,

Stellung im Unternehmen:..... _____

(Bevollmächtigter des Antragsstellers bzw. für die Sicherheit verantwortliche Person des Betriebsstandorts)

Ort und Datum: _____,

Unterschrift..... _____

3 KONTAKTDATEN

[Name des Unternehmens einfügen] benennt folgende Ansprechpartner sowie deren Kontaktdaten.

3.1 HAUPTSITZ DES UNTERNEHMENS

Name und vollständige Adresse der Unternehmenszentrale

Firmen-/Unternehmensnachweise (z.B. Handelsregisternummer, Gewerbeschein)

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Name und Kontaktdaten (Telefon, Email) des Sicherheitsbeauftragten

ggf. Name und Kontaktdaten (Telefon, Email) aller Stellvertreter

3.2 BETRIEBSSTÄTTEN (Nur angeben sofern nicht deckungsgleich mit Punkt 3.1.)

[Name des Unternehmens einfügen] benennt für jeden Betriebsstandort mindestens eine Person als Sicherheitsbeauftragten. Ein Sicherheitsbeauftragter eines Transporteurs kann ggf. auch für mehrere Betriebsstätten verantwortlich sein.

Name und vollständige Anschrift der Betriebsstätte

Name und Kontaktdaten (Telefon, Email) des Sicherheitsbeauftragten

ggf. Name und Kontaktdaten (Telefon, Email) aller Stellvertreter

4 SELBSTDARSTELLUNG DES UNTERNEHMENS

Machen Sie detaillierte Angaben zu folgendem Punkt:

- Konkrete Geschäftstätigkeit (eventuelle Spezialisierungen auf bestimmte Frachtgruppen (Lebendfrachten, Gefahrgut etc., ggf. Angaben über Unternehmen für die überwiegend Luftfracht/Luftpost transportiert wird)

4.1 VERANTWORTLICHKEITEN IM UNTERNEHMEN

[Name des Sicherheitsbeauftragten einfügen] ist als für die Sicherheit verantwortliche Person für die Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung der für das Unternehmen festgelegten Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Die Weisungsbefugnis und der Verantwortungs- und Aufgabenbereich von [Name des Sicherheitsbeauftragten einfügen] ist wie folgt geregelt:

[Name des Sicherheitsbeauftragten einfügen] nimmt unter anderem folgende Aufgaben, bezogen auf die Bereiche, die im Zusammenhang mit Luftfrachtsendungen zur Beförderung auf dem Luftweg stehen, wahr:

- Er entwickelt und aktualisiert das Sicherheitsprogramm von [Name des Unternehmens einfügen] um sicherzustellen, dass es die Anforderungen gemäß den Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung und den Vorgaben des Luftfahrt-Bundesamtes erfüllt
- Er stellt sicher, dass die Vorschriften des Sicherheitsprogramms den in Frage kommenden Personen als verpflichtend bekannt sind
- Er behebt Mängel, die durch die zuständige Behörde und deren Beauftragte festgestellt werden
- Er leitet zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen oder notwendige Korrekturmaßnahmen ein, wenn die zuständige Behörde und deren Beauftragte dies anordnen oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Luftsicherheit beeinträchtigt sein könnte
- Er ist die Kontaktperson für alle Fragen der Luftfrachtsicherheit
- Er hält eine Liste aller Fahrer, welche für den Transport von Luftfracht/Luftpost eingesetzt werden stets auf dem neuesten Stand
- Er bewertet die Anfälligkeit der Fahrzeuge und Sicherheitsverfahren
- Er stellt sicher, dass Zuverlässigkeitsüberprüfungen des Personals durchgeführt werden
- Er stellt sicher, dass der Fahrer und, sofern vorhanden, seine stellv. Sicherheitsbeauftragten, gemäß den gesetzlichen Vorgaben entsprechend geschult sind
- Er führt die Nachweise der Ausbildungen der Fahrer und, sofern vorhanden, seiner stellv. Sicherheitsbeauftragten
- Er führt alle Nachweise betreffend der vollständigen und wirksamen Umsetzung des Sicherheitsprogramms

5 PERSONAL

[Name des Unternehmens einfügen] stellt alle Verfahren und Maßnahmen dar, die mit der Überprüfung und Schulung des Personals in Zusammenhang stehen.

Folgendes Personal ist im Rahmen der Abholung, Beförderung und Zustellung von Luftfracht/Luftpost, die im Namen von reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern oder geschäftlichen Versender Sicherheitskontrollen unterzogen wurden, tätig:

- Sicherheitsbeauftragter und ggf. Stellvertreter (gemäß Ziffer 11.2.5. der DVO (EU) 2015/1998)
- Fahrer (gemäß Ziffer 11.2.7. der DVO (EU) 2015/1998)

5.1 PRÜFUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens führt [Name des Unternehmens einfügen] eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) durch. Dies betrifft sowohl den Beauftragten für die Sicherheit als auch alle Fahrer, welche sichere Luftfracht/Luftpost transportieren. Die Einholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt bei [Name des Unternehmens einfügen] nach folgendem Verfahren:

- Beschreiben Sie den unternehmensinternen Verfahrensablauf der Beantragung der Zuverlässigkeitsüberprüfung (Wer prüft? etc.)
- Wie wird sichergestellt, dass die entsprechenden Mitarbeiter jederzeit über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung verfügen? (z. B. Ablaufeinerinnerung durch Wiedervorlage,...)

Sofern eine Zuverlässigkeitsüberprüfung negativ beschieden wurde bzw. diese entzogen wird, darf der betreffende Fahrer keine sichere Luftfracht transportieren.

Die entsprechende Zuverlässigkeitsüberprüfung des Beauftragten für die Sicherheit (ggf. Stellvertreter) (Kopie) ist als Anlage beizufügen.

Die durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Fahrer sind vom Beauftragten für die Sicherheit vorzuhalten und müssen auf Anfrage dem Luftfahrt-Bundesamt übermittelt werden. Eine Kopie ist jederzeit von dem betreffenden Fahrer mit sich zu führen.

5.2 SICHERHEITSSCHULUNG

Sicherheitsschulungen dürfen ausschließlich durch zugelassene Ausbilder mit entsprechender Zulassungsnummer erfolgen. Eine aktuelle Liste der zugelassenen Ausbilder kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<http://www.LBA.de> → Luftsicherheit → Schulung von Personal

Hinweis: Das Luftfahrt-Bundesamt bietet selbst keine Sicherheitsschulungen an!

5.2.1 SICHERHEITSBEAUFTRAGTER (11.2.5.)

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass der Sicherheitsbeauftragte/ Stellvertreter jederzeit über eine gültige Schulung nach Ziffer 11.2.5 der VO (EU) 2015/1998 verfügt.

Entsprechende Zertifikate bzw. Schulungsbescheinigungen (Kopie) sind als Anlage beizufügen.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass die entsprechenden Mitarbeiter jederzeit über die gültigen Schulungsbescheinigungen verfügen (z.B. Ablaufüberwachung mit Outlook etc.).

Sofern die Schulungsbescheinigung des Sicherheitsbeauftragten oder der ggf. vorhandenen Stellvertreter ungültig sind oder diese fehlen, darf dieser bzw. dürfen diese nicht mehr als Sicherheitsbeauftragter bzw. als stellvertretende Sicherheitsbeauftragte für das Unternehmen tätig sein. Unter Umständen hätte dies Auswirkungen auf die Zulassungsvoraussetzungen als Transporteur.

Sofern der Sicherheitsbeauftragte eine Qualifikation über 6 Monate nicht angewandt hat, wird er gemäß Ziffer 11.4.3 lit. a) der DVO (EU) 2015/1998 vor Aufnahme der sicherheitsrelevanten Tätigkeit einer Fortbildung unterzogen.

Weitere Informationen zu Schulungen und Schulungsinhalten finden Sie innerhalb des Telemedienangebotes des Luftfahrt-Bundesamtes.

<http://www.LBA.de> → Luftsicherheit → Schulung von Personal

5.2.2 FAHRER (11.2.7.)

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass das Personal, welches Luftfracht/Luftpost transportiert und während des Transportes schützt, jederzeit über eine gültige Schulung nach Ziffer 11.2.7. der DVO (EU) 2015/1998 verfügt.

Entsprechende Zertifikate bzw. Schulungsbescheinigungen sind im Unternehmen vorzuhalten. Eine Kopie der Schulungsbescheinigung ist vom jeweiligen Fahrer stets mit sich zu führen.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass die entsprechenden Mitarbeiter jederzeit über eine gültige Schulungsbescheinigung verfügen (z.B. Überwachung per Outlook, Prüfung im jährlichen internen Audit etc.).

Sofern eine Schulungsbescheinigung eines Fahrers ungültig ist oder fehlt, darf der betreffende Fahrer keine sichere Luftfracht transportieren.

Sofern ein Fahrer eine Qualifikation über 6 Monate nicht angewandt hat, wird er gemäß Ziffer 11.4.3 lit. a) der DVO (EU) 2015/1998 vor Aufnahme der sicherheitsrelevanten Tätigkeit einer Fortbildung unterzogen.

Weitere Informationen zu Schulungen und Schulungsinhalten finden Sie innerhalb des Telemedienangebotes des Luftfahrt-Bundesamtes.

<http://www.LBA.de> → Luftsicherheit → Schulung von Personal Transport der Fracht

6. Transport der Fracht

[Name des Unternehmens einfügen] gewährleistet im Rahmen der Abholung, Beförderung und Zustellung von Luftfracht/Luftpost folgende Punkte:

- Alle Mitarbeiter, die Luftfracht/Luftpost transportieren und während des Transports schützen, haben eine ihrer Tätigkeit entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.7 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, ihre Zuverlässigkeit wurde überprüft und sie wurden gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt;
- Der Sicherheitsbeauftragte und ggf. seine Stellvertreter haben eine ihrer Aufgabe entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.5 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, ihre Zuverlässigkeit wurde überprüft und sie wurden gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt;
- die Frachträume der Fahrzeuge werden versiegelt oder verschlossen, Fahrzeuge mit Planenabdeckung werden mit TIR-Seilen gesichert, damit etwaige Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind, die Ladeflächen von Pritschenfahrzeugen werden bei Beförderung von Luftfracht überwacht;
- unmittelbar vor dem Beladen wird der Frachtraum durchsucht und die Integrität dieser Durchsuchung bleibt bis zum Abschluss des Beladens bestehen;
- jeder Fahrer führt einen Personalausweis oder Reisepass mit sich, der von den nationalen Behörden ausgestellt ist;
- jeder Fahrer führt eine Kopie seiner gültigen Schulungsbescheinigung und Zuverlässigkeitsüberprüfung mit sich;
- die Fahrer legen zwischen Abholung und Zustellung keinen außerplanmäßigen Halt ein. Ist dies unvermeidlich, kontrolliert der Fahrer bei seiner Rückkehr die Sicherheit der Ladung und die Unversehrtheit von Verschlüssen und/oder Siegeln. Stellt der Fahrer Anzeichen von Manipulation fest, unterrichtet er seinen Vorgesetzten und die Luftfracht/Luftpost wird nur mit entsprechender Mitteilung zugestellt;
- es findet keine eigene Lagerung der Luftfracht, gleich welcher Dauer, in den Räumlichkeiten des Transporteurs selbst statt;
- es werden keine sonstigen Dienstleistungen (z. B. Lagerung) als Unterauftrag an andere Parteien vergeben als an reglementierte Beauftragte oder Stellen, die von der zuständigen Behörde für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen und in eine Liste (z.B. Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette) aufgenommen wurden.

Die von [Name des Unternehmens einfügen] für den Transport von sicherer Luftfracht/ Luftpost eingesetzten Fahrzeuge können insbesondere die nachfolgend genannten Sicherheitsmaßnahmen nutzen, mit welchen sichere Luftfracht/ Luftpost vor unbefugtem Eingriff bei der Beförderung geschützt wird und Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind. Die aufgeführten Beispiele sollen den Transporteur bei der Wahl seiner Sicherheitsmaßnahmen unterstützen und sind daher nicht als abschließend anzusehen:

1. Offene Transporte (z.B. Tieflader oder Pritschenwagen für übergroße Fracht):
 - z.B. Überwachung der Ladefläche durch Begleitpersonal
2. Geschlossene Transporte (z.B. Fahrzeuge mit Frachtraum):
 - z.B. Verschluss von Frachträumen mittels (Vorhänge-)Schloss, Zentralverriegelung, Siegel, etc.

Werden nummerierte Siegel verwendet, müssen Sie nachweisen, dass der Zugang zu den Siegeln gesichert wird und die Nummern bei der Ausgabe dokumentiert werden. Die Siegel sind bei Nichtbenutzung sicher aufzubewahren.

3. Fahrzeuge mit Planabdeckung:
 - z.B. durch Verwendung von TIR-Seilen, welche einen angemessenen Schutz für die Plane bieten und Zugang zum Innern ausschließen sollten.

7 INTERNE QUALITÄTSSICHERUNG

[Name des Unternehmens einfügen] führt mindestens einmal im Kalenderjahr ein vollständiges internes Audit durch. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die beschriebenen Prozesse im Sicherheitsprogramm dem aktuellen Stand entsprechen.

Hierfür benutzt [Name des Unternehmens einfügen] die vom Luftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellte interne Qualitätsprüfliste (siehe Internetauftritt: www.lba.de).

Die ausgefüllten Berichte sind aufzubewahren und auf Anfrage dem Luftfahrt-Bundesamt zur Verfügung zu stellen.

8 NOTFALLMERKBLATT

[Name des Unternehmens einfügen] erstellt auf Grundlage des Musters des Luftfahrt-Bundesamtes (siehe Internetauftritt: www.lba.de) ein Notfallmerkblatt, welches die Vorgehensweise bei Verdacht auf nicht nachvollziehbare Manipulation am Frachtstück und bei Bombenverdacht sowie eine Meldekette mit den dazugehörigen Kontaktdaten (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellvertreter, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) umfasst. Das Notfallmerkblatt ist jedem Fahrer, welcher Luftfracht/Luftpost befördert, zur Verfügung zu stellen und von diesem mit sich zu führen.

9 ANLAGEN

- 9.1. Interne Qualitätsprüfliste
- 9.2. Notfallmerkblatt
- 9.3. Handelsregisterauszug / Gewerbeschein
- 9.4. Zuverlässigkeitsüberprüfung Sicherheitsbeauftragter
- 9.5. Schulungsnachweis Sicherheitsbeauftragter
- 9.6. Sonstige

ANLAGE 9.1. INTERNE QUALITÄTSPRÜFLISTE FÜR ZUGELASSENE TRANSPORTEURE

[Name des Unternehmens einfügen], DE/H/[xxxxx-xx], [Datum]

NR.	PRÜFPUNKT	FESTSTELLUNG		ERLÄUTERUNG	MANGEL ABGESTELLT
1	Liegt eine aktuelle Version des Transporteur-Sicherheitsprogramms mit gültigem Inhalt vor?	<input type="checkbox"/>	Ja		Datum Unterschrift
		<input type="checkbox"/>	Nein- Nachbesserungen sind notwendig		
2	Verfügen alle Fahrer und das Sicherheitspersonal (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellv.) über eine gültige Schulung?	<input type="checkbox"/>	Ja		Datum Unterschrift
		<input type="checkbox"/>	Nein- Nachbesserungen sind notwendig		
3	Verfügen alle Fahrer und das Sicherheitspersonal (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellv.) über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung?	<input type="checkbox"/>	Ja		Datum Unterschrift
		<input type="checkbox"/>	Nein- Nachbesserungen sind notwendig		
4	Bieten die Fahrzeuge, welche für den Transport sicherer Luftfracht/Luftpost genutzt werden, ein ausreichendes Sicherheitsniveau (Verschleißbarkeit etc.)?				
	Fahrzeugtyp	KfZ-Kennzeichen			
4.1.			<input type="checkbox"/>	Fahrzeug ausreichend gesichert	Datum Unterschrift
			<input type="checkbox"/>	es liegen einzelne Mängel vor, das Fahrzeug ist jedoch insgesamt sicher	
			<input type="checkbox"/>	Das Fahrzeug ist nicht sicher	
4.2.			<input type="checkbox"/>	Fahrzeug ausreichend gesichert	Datum Unterschrift
			<input type="checkbox"/>	es liegen einzelne Mängel vor, das Fahrzeug ist jedoch insgesamt sicher	
			<input type="checkbox"/>	Das Fahrzeug ist nicht sicher	
...			<input type="checkbox"/>	Fahrzeug ausreichend gesichert	Datum Unterschrift
			<input type="checkbox"/>	es liegen einzelne Mängel vor, das Fahrzeug ist jedoch insgesamt sicher	
			<input type="checkbox"/>	Das Fahrzeug ist nicht sicher	

Notfallplan

Wesentliche Beispiele:

- Anzeichen für Manipulationen an Verschlüssen oder Siegeln
- Beschädigte TIR-Seile
- Eine Luftfracht weist eine Beschädigung bzw. Manipulation auf.
- Ein Einbruch hat stattgefunden.
- Ein verdächtiger Gegenstand (z.B. unkonventionelle Spreng- und/oder Brandvorrichtung) wird gefunden.
- Eine telefonische Bombendrohung liegt vor.

Maßnahmen:

- Stellt der Fahrer Anzeichen von Manipulation fest, unterrichtet er seinen Vorgesetzten und die Luftfracht/ Luftpost wird nur mit entsprechender Mitteilung zugestellt.
- Beauftragte/r für die Sicherheit und/oder ggf. Stellvertreter/in (Name und Telefonnummer) informieren.
- Ruhe bewahren und Umfeld informieren.
- Zuständige Leitstelle (112) alarmieren.
- Individuelle firmeninterne Regelungen beachten.